



Antrag der Republik Ruanda auf Feststellung der Teilnahme am Völkermord gegen die Republik Frankreich gemäß Art. 40 Abs. 1 IGH-Statut

Nachdem die Republik Ruanda und die Republik Frankreich sich in Vorbereitung der internationalen Konferenz MUNBW 2025 bilateral darauf verständigt haben, ihre völkerrechtlichen Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Rolle Frankreichs beim Völkermord in Ruanda, dem IGH gem. Art. 36 Abs. 1 IGH-Statut vorzulegen, um sie endgültig klären zu können, beantragt die Republik Ruanda beim IGH die Feststellung, dass die Republik Frankreich gem. Art. III e) der UN-Völkermordkonvention am Völkermord an den Tutsi teilgenommen hat. Darüber müssen nun 17 Richter*innen des IGH entscheiden und ein Urteil fällen.

Hintergrund des Verfahrens ist die Tatsache, dass die französische Regierung unter Staatspräsident François Mitterrand damals das ruandische Regime, das den Völkermord an der Minderheit der Tutsi im Jahre 1994 zu verantworten hatte, unterstützt hatte. Diese Unterstützung beinhaltete diplomatische sowie militärische Garantien sowie teilweise auch Lieferungen von Waffen und Kriegsmaterial. Im Jahre 2021 gab der aktuelle französische Staatspräsident Emmanuel Macron zu, dass Frankreich den Völkermord in Ruanda nicht verhindert habe und die Unterstützung des Landes damals trotz der Gewalttätigkeit und des Rassismus des Regimes bedingungslos erfolgt wäre, sich Frankreich aber dadurch nicht zur Mittäterin gemacht habe. Ob dies stimmt, soll nun also der IGH entscheiden.

Anforderungsniveau: Für Fortgeschrittene.

Der Völkermord in Ruanda zählt zu den schwersten Verbrechen der jüngeren Geschichte. Dieses Thema erfordert eine respektvolle, sensible und ernsthafte Auseinandersetzung. Bitte seien Sie sich bewusst, dass im Rahmen des IGHs sowohl Schilderungen von Gewalt als auch andere potenziell emotional belastende Thematiken vorkommen können.



Inhaltsverzeichnis

Über den IGH.....	2
Historischer Hintergrund.....	3
Hutu-Revolution und Staatsgründung.....	4
Militärdiktatur und Bürgerkrieg.....	5
Der Genozid.....	6
Die Rolle Frankreichs.....	7
Völkerrechtliche Hintergründe.....	9
Was ist ein Feststellungsurteil?.....	9
Rechtslage.....	10
Völkermord.....	11
Teilnahme.....	11
Subjektiver Tatbestand.....	12
Punkte zur Diskussion.....	13
Für die Vorbereitung.....	14
Recherche-Hinweise.....	16

Über den IGH

Der Internationale Gerichtshof (IGH) ist ein Organ der Vereinten Nationen (UN) – wie auch der Sicherheitsrat, die Generalversammlung oder der Wirtschafts- und Sozialrat. Verankert ist die Schaffung dieses völkerrechtlichen Hauptrechtsprechungsorgans in Art. 92 der UN-Charta (UNCh). Seine Organisation und Funktionsweise gestaltet das IGH-Statut aus.

Alle Staaten, die den Vereinten Nationen angehören, sind kraft Mitgliedschaft zugleich Vertragsparteien des IGH-Statuts (*IGHSt*), dessen Bestimmungen für sie sonach gelten.

Das bedeutet jedoch nicht, dass die Mitgliedstaaten automatisch auch vor dem IGH auftreten können – sei es als Klägerin (sog. Aktivlegitimation) oder in der Verteidigung als Verklagte (sog. Passivlegitimation). Um sich vor dem IGH durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen und seiner Gerichtsbarkeit unterworfen zu sein, müssen die Mitgliedstaaten gesondert erklären, dass sie die Zuständigkeit des Gerichts auch für ein konkretes Verfahren anerkennen. Statt dies für jedes anhängige Verfahren einzeln zu tun, kann die Unterwerfung auch einmalig für alle aufkommenden Streitigkeiten erklärt werden (sog. Unterwerfungserklärung, Art. 36 Abs. 2 *IGHSt*).

Für die Simulation des IGH bei MUNBW 2025 wird als gegeben vorausgesetzt, dass sowohl Frankreich als auch Ruanda, die beide keine allgemeine Unterwerfungserklärung im Sinne des Art. 36 Abs. 2 *IGHSt* abgegeben haben, sich darüber einig sind und erklärt haben, für den



konkreten Fall der endgültigen Klärung von Frankreichs möglicher Mitschuld am Völkermord aus dem Jahre 1994, den IGH und dessen Rechtsprechung anzuerkennen.

Das Verfahren vor dem IGH von MUNBW 2025 ist zudem öffentlich, sodass auch Nichtregierungsorganisationen und Presse Zugang zu demselben haben (anders als in der Realität).

Historischer Hintergrund

Seit ca. 500 Jahren siedeln und leben die zwei Volksstämme der Hutu und Tutsi in dem heute als Ruanda bekannten Gebiet im östlichen Teil von Zentralafrika. Ab Mitte des 18. Jahrhunderts schaffte es eine aus einem Tutsi-Clan stammende Königsdynastie sich durchzusetzen und ein Königreich Ruanda zu errichten, welches ein Staatswesen mit sich brachte, aber auch begann, gesellschaftliche Unterschiede zwischen Hutu und Tutsi zu institutionalisieren.

Im Zuge der Kolonialisierung Afrikas, in der europäische Großmächte außereuropäisches Land besetzten um eine auf Ausbeutung und Gewalt basierende Kolonialherrschaft zu etablieren, wurde das Königreich Ruanda 1890 vertraglich dem deutschen Reich zugesprochen. Seitdem gehörte es offiziell zu Deutsch-Ostafrika gemeinsam mit den Gebieten der heutigen Staaten Tansania und Burundi.

Stellenweise arbeiteten lokale Mitglieder der herrschenden Tutsi-Klasse mit deutschen Kolonialbeamt*innen in der Verwaltung zusammen und halfen auch, Aufstände seitens der Hutu niederzuschlagen. Dass man mit den Tutsi zusammenarbeiten konnte und die Hutu legitimerweise vorwiegend als Bäuer*innen die niederen Arbeiten in der Kolonie verrichten konnten, rechtfertigten die Deutschen Kolonialbeamt*innen über eine in Europa entwickelte und heute widerlegte Rassenlehre, die Afrikaner *innen in Volksgruppen einteilte. Grundlage dieser menschenfeindlichen Ideologie war die Annahme, dass die 'europäische' Identität den Gipfel der Zivilisation bildete und somit allen anderen Völkern überlegen sei. Die geographische Herkunft diente als Rechtfertigung für die sogenannte europäische 'Vorherrschaft'. Dementsprechend wurde die vermutete 'Herkunft' auch zur strukturellen Grundlage der von den Kolonialherr*innen verbreiteten Volksgruppen: Diejenigen, die aus dem Norden eingewandert und somit mit den europäischen Völkern verwandt seien und diejenigen, die bei denen das nicht der Fall sei. Ohne konkrete Anhaltspunkte unterstellte man damals den Tutsi, aus der Nilgendung zu stammen, während die Hutu als schon immer dem sogenannten „negriden“ Teil Afrikas im Zentrum ohne Nähe zu Europa zugehörig eingestuft wurden. Diese Ideologie wurde in die ruandische Gesellschaft getragen und überall dort verbreitet, wo so auch die europäische Kolonialherrschaft gerechtfertigt werden musste.

Hutu-Revolution und Staatsgründung

Im Laufe des Ersten Weltkrieges verlor das Deutsche Reich die Kontrolle über Ruanda und Burundi an Belgien, das sich seine Herrschaft in Form eines Völkerbundmandates legitimieren ließ. Seitdem ist französisch Amtssprache in Ruanda.



Die belgische Mandatsverwaltung führte unter anderem Volkszählungen und Ausweispapiere ein, die verpflichtend die Zugehörigkeit zu einer der Bevölkerungsgruppen Ruandas enthielten. Dadurch verschärften sich die ethnischen Spannungen nur noch weiter. Das Völkerbundmandat wandelte sich nach dem zweiten Weltkrieg in ein UN-Treuhandgebiet, das weiterhin durch Belgien verwaltet wurde und sowohl Ruanda als auch das heutige Burundi umfasste. Ab 1959 kam es zu einer Revolte der Hutu gegen die Tutsi-Eliten im Königreich Ruanda sowie die belgische Fremdherrschaft. Es gelang ihnen, einen Großteil der Tutsi in die Nachbargebiete Burundi und Uganda zu vertreiben. Auch der letzte ruandische König sah sich gezwungen, ins Exil zu gehen. Damit endete jegliche politische Bedeutung der Tutsi in Ruanda.

1960 wurden mit belgischer Zustimmung zum ersten Mal Wahlen in Ruanda durchgeführt. Hierbei zementierte sich die neu gewonnene politische Dominanz der Hutu-Volksgruppe, deren Mitglieder sich überwiegend in der neu gegründeten „Partei der Unabhängigkeitsbewegung der Hutu“ organisierten und im ganzen Land große Mehrheiten gewonnen hatten. Mit diesem Momentum im Rücken erklärten ihre Politiker*innen im Jahre 1961 die Unabhängigkeit Ruandas von Belgien. 1962 vollendete sich die Staatsgründung mit belgischer und UN-Zustimmung und Ruanda wurde erstmals zu einer Republik. Gleichzeitig vollzog sich dadurch eine Teilung Ruandas von seinem heutigen Nachbarstaat Burundi.

Die ersten Jahre der neuen Republik, die sich schnell als Einparteiensystem erwies, waren geprägt von einer Guerilla-Kriegsführung durch verbleibende rebellische Unterstützer*innen einer Tutsi-Monarchie als neuer Staatsform sowie Vergeltungs- und Vertreibungsaktionen gegen Mitglieder der Tutsi-Minderheit, welche unter dem Generalverdacht stand, mit den Rebell*innen zu sympathisieren. Mindestens 20.000 Tutsi fielen diesen Gewalttaten in den 60er-Jahren zum Opfer, unzählige flohen. Ein großer Teil der vertriebenen Tutsi ließ sich in Burundi nieder, wo sie mit der Zeit einige Schlüsselrollen in Politik und Militär besetzten. Diejenigen, die verblieben, mussten immer wieder als Sündenböcke für alle möglichen politischen Missstände im neuen Ruanda herhalten. Der in den Rassenlehren der deutschen Besatzer*innen angelegte Ideologie einer Überlegenheit der Tutsi wurde nun mit einer neuen Philosophie seitens jetzt herrschender extremistischer Hutu begegnet, die unter dem Namen „Hutu-Power“ seitdem häufig einen wesentlichen Faktor in der ruandischen Politik darstellte.

Militärdiktatur und Bürgerkrieg

Die herrschende und mittlerweile einzige erlaubte „Partei der Unabhängigkeitsbewegung der Hutu“ und der neue ruandische Präsident Grégoire Kayibanda führten viele der Tutsi diskriminierenden Politiken der ehemaligen Kolonialherrscher*innen fort. Nicht zuletzt die ethnischen Ausweispapiere blieben in Benutzung.



Als in den 70er-Jahren im Nachbarland Burundi wiederum Hutu durch die Hand von Tutsi Opfer von Gewalttaten wurden, hatte das auch in Ruanda eine erneute Welle der Vergeltung gegen Tutsi in der ruandischen Bevölkerung zur Folge. Präsident Kayibanda hielt es in dieser Lage für politisch ratsam, sich aus der Angelegenheit herauszuhalten, um keine Seite übermäßig gegen sich aufzubringen. Den daraus resultierenden Unmut extremistisch eingestellter Hutu-Vertreter*innen nutzte der damalige Verteidigungsminister Juvénal Habyarimana für einen Militärputsch, mit dem er sich und seine neu gegründete Partei, die „Republikanische Bewegung für Demokratie und Entwicklung“ (kurz MRND) an die Spitze des ruandischen Staates setzte.

Dieser Machtwechsel bedeutete mit Hinblick auf die Situation des Konfliktes zwischen Hutu und Tutsi aber keine Verbesserung. Trotz öffentlicher Beteuerungen des Gegenteils besetzte der neue Präsident Habyarimana sämtliche einflussreichen Posten in Politik und Militär mit Angehörigen seines persönlichen Umfeldes. Da auch er den Hutu angehörte, änderte sich nichts an der Stellung der Tutsi als gesellschaftliche Minderheit.

Eine Mehrzahl an Faktoren sorgte jedoch dafür, dass den Tutsi entstammenden Rebellengruppen an Macht gewinnen konnten. Zum einen brach über die Republik Ruanda, deren Wirtschaft bis dahin landwirtschaftlich geprägt und abhängig vom Export von Kaffee war, Mitte der 80er-Jahre eine Wirtschaftskrise herein, die das sie verantwortende Regime von Habyarimana schwächte. Hinzu kam, dass mittlerweile eine äußerst beträchtliche Zahl an Tutsi im Ausland eine organisierte Exil-Gemeinschaften gebildet hatten und – wie vom ruandischen Regime korrekterweise befürchtet wurde – planten, in ihre ehemalige Heimat Ruanda zurückzukehren. Am 1. Oktober 1990 kam es also zum Angriff der „Ruandischen Patriotischen Front“ (PRF), einer Tutsi-Rebellenarmee auf den ruandischen Staat und somit begann in Ruanda der Bürgerkrieg.

Zu diesem Zeitpunkt, als der Kalte Krieg jüngst vorbei war und die alte Aufteilung der Welt in Ost und West nicht mehr galt, waren viele Staaten darauf bedacht, sich in den sich neu bildenden Einflussphären geopolitisch und strategisch sinnvoll zu positionieren. Frankreich, das keine Kolonialmacht mehr war, hatte unter anderem die Strategie, auf seinen weltweiten kulturellen Einfluss zu setzen, um sein erhebliches diplomatisches Gewicht auch zukünftig zu behalten. Ein wesentlicher Faktor dafür war der beträchtliche Teil der Welt, in dem aufgrund kolonialer Vergangenheit Französisch gesprochen wurde und die französische Kultur nach wie vor große gesellschaftlichen Bedeutung hatte. Diese Gebiete wurden und werden als „frankophon“ bezeichnet. Aufgrund der Fortwirkungen aus belgischer Mandatszeit gehörte auch das Ruanda der 90er-Jahre zu diesem Kreis. Deshalb ließ sich Frankreich neben Belgien und dem afrikanischen Nachbarstaat DR Kongo (damals Zaire) auf den Ersuch Habyarimanas um Unterstützung in diesem Bürgerkrieg ein. Vordergründig versprach dieser im Gegenzug weitgehende politische Reformen hin zu einer Demokratisierung des Landes.



Im Krieg konnte die PRF einige Erfolge im rohstoffreichen Norden des Landes verzeichnen. Häufig wurde diesen Erfolgen jedoch mit von den staatlichen Stellen geförderten Racheakten gegen zivile Tutsi begegnet. Der Tutsi-Hass erreichte ein weiteres Mal neue Höhen in der ruandischen Politik, da diese jetzt neue Parteien zuließ, in denen sich Hutu-Extremisten angestachelt durch den Bürgerkrieg organisieren konnten.

1993 wurde zwischen den Regierungsparteien und der PRF in der tansanischen Stadt Arusha ein brüchiger Frieden verhandelt, der durch eine UN-Mission (die United Nations Assistance Mission for Rwanda, kurz UNAMIR) gesichert werden sollte.

Der Genozid

Der Frieden von Arusha und die UNAMIR schafften es leider nicht, Ruanda nachhaltig zu befrieden. Neue extremistische Kräfte, die der Hutu-Power-Ideologie anhängen, hatten nach wie vor großen Einfluss. Große Medien und Politiker*innen riefen öffentlich zur Ausgrenzung und Ermordung von Tutsi auf. Zentraler Bestandteil dieser Rhetorik war es, den Tutsi vorzuwerfen, selbst die Ausrottung der Hutu zu planen. Damit konnte jede geforderte Gewalt gegen Tutsi als Selbstverteidigung dargestellt und auch gerechtfertigt werden. In dieser Zeit bildeten sich durch eine vom Staat geförderte Bewaffnung der Bevölkerung außerdem mehrere extremistische Hutu-Milizen.

Im April 1994 wurde das Flugzeug des Präsidenten Juvéal Habyarimana von Raketen abgeschossen, es stürzte ab und alle Insassen inklusive des Präsidenten selbst kamen ums Leben. Wer für diesen Angriff verantwortlich war, ist bis heute nicht abschließend geklärt. Von Tutsi-Rebell*innen, über Hutu-Extremist*innen, die dem Präsidenten vorwarfen, überhaupt mit Tutsi zu verhandeln, bis hin zu Verdächtigen aus dem eigenen Umfeld Habyarimanas sind viele Theorien möglich, aber nicht bewiesen.

Was hingegen klar ist, ist welche Auswirkungen der Tod des Präsidenten in Ruanda nach sich zog. Bereits vor dem Tag des Abschusses haben Mitglieder der Hutu-Milizen Todeslisten mit den Namen prominenter Tutsi vorbereitet. Auf Grundlage dieser Listen begannen noch am selben Tag in der ruandischen Hauptstadt Kigali durch Militärangehörige ausgeführte gezielte Ermordungen an diesen Menschen. In dieser Nacht starben auch mehrere belgische Blauhelmsoldaten, woraufhin sich ein wesentlicher Teil der UN-Sicherheitskräfte aus dem Land zurückzog und so dem Völkermord ermöglichten, ungebrems seinen Lauf zu nehmen.

Die Tutsi in Ruanda wurden daraufhin durch die Behörden angewiesen, sich in öffentlichen Gebäuden zu verstecken. Gleichzeitig ergingen über den gesamten Verwaltungsapparat Weisungen an militärische und zivile Entscheidungsträger*innen sowohl mithilfe des Militärs als auch mithilfe der bewaffneten Hutu-Milizen, systematisch ebenjene Tutsi in ihren vermeintlichen Verstecken zu ermorden. Es ging den Befehlshaber*innen der neuen Übergangsregierung dabei ausdrücklich um die Ausrottung der Tutsi als Volksgemeinschaft.



Etwa 100 Tage dauerte das Morden. Am Ende waren 800.000 Tutsi, pro-demokratische Hutu-Aktivist*innen und auch Twa (eine dritte sehr kleine Volksgruppe in Ruanda) tot.

Hinweis: Die Taten des ruandischen Regimes wurden durch den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda bereits als Völkermord eingestuft und einige der handelnden Akteur*innen auch bereits für dessen Durchführung verurteilt. Gehen Sie in der Vorbereitung wie auch der Debatte während der Konferenz davon aus, dass ein Völkermord im Sinne der UN-Völkermordkonvention vorliegt. Dieser Streitpunkt ist nicht Inhalt der Verhandlungen vor dem IGH von MUNBW 2025!

Die Rolle Frankreichs

Im Juni 1990 hielten Frankreich und einige afrikanische Länder, darunter Ruanda, einen gemeinsamen Gipfel ab. Vordergründig ging es um Entwicklungshilfe und fortschreitende Demokratisierung auf dem afrikanischen Kontinent. Am Rande dieses Gipfels verhandelten der französische Präsident François Mitterrand und sein Amtskollege Juvénal Habyarimana eine Partnerschaft. Mehreren Quellen zufolge hatten diese beiden Männer auch eine sehr persönliche Verbindung zueinander, die von vielen freundschaftlichen gegenseitigen Besuchen geprägt war. Die Partnerschaft, die sie auf besagtem Gipfel ausarbeiteten, wurde die Grundlage, auf der Frankreich in Ruanda in den kommenden Jahren bis hin zum Völkermord auf verschiedene Arten Präsenz zeigen sollte.

Der Deal war im Wesentlichen: Militärische Unterstützung sowie Entwicklungshilfe durch Frankreich für das Regime in Ruanda, welches dafür im Gegenzug konkrete politische Reformen zusagte. Aus internen Dokumenten der damaligen ruandischen Regierung wissen wir heute, dass Präsident Habyarimana zu keinem Zeitpunkt beabsichtigte, seine Versprechungen umzusetzen. Es ist außerdem davon auszugehen, dass für Frankreich geopolitische Interessen – vornehmlich die Stärkung „frankophoner“ Länder in Afrika – mindestens auch Motiv für dieses Übereinkommen waren.

Schon im Jahr 1990 hatte sich die Regierung Habyarimanas mehrere Menschenrechtsverletzungen gegen die Tutsi-Minderheiten im Land zu Schulden kommen lassen. Diese Tatsache und eine Regierung, die überhaupt nur durch einen Militärputsch ins Amt gekommen war, wären schon damals vier Jahre vor dem Völkermord Anlass dafür gewesen, an der Aufrichtigkeit der ruandischen Seite des Abkommens zu Zweifeln. Tatsächlich stand die französische Öffentlichkeit Mitterrands Vorhaben bezüglich Ruanda zu der Zeit äußerst kritisch gegenüber. Dessen Regierung vernahm diese Kritik selbstverständlich, entschied sich aber, sie nicht zu beachten.

Was außerdem bereits klar war, als Frankreich und Ruanda ihre Partnerschaft verhandelten, war, dass die Militärhilfe auch sehr bald direkt in Anspruch genommen werden würde. Bereits 1990 hatte sich die PRF formiert und die ruandische Regierung antizipierte bereits deren Angriff, mit dem im Oktober desselben Jahres der Bürgerkrieg begann.



Die diplomatischen Beziehungen zu Frankreich erlaubten es Habyarimanas Regime, sich in der Auseinandersetzung mit den Tutsi-Rebellen besser als legitime und rechtmäßige Regierung Ruandas zu positionieren.

Die militärische Unterstützung Frankreichs beinhaltete die Stationierung französischer Soldaten in Ruanda, die Ausbildung ruandischer Sicherheitskräfte sowie die Lieferung von Waffen und sonstiger militärischer Ausrüstung.

Der beginnende Bürgerkrieg änderte nichts an Frankreichs Unterstützung. Die französischen Soldaten im Land griffen zwar nicht direkt in Kämpfe ein, aber die Ausbildung und Lieferung von Ausrüstung nahmen nicht ab. Und das, obwohl schon recht früh im Jahre 1991 die Truppen Habyarimanas unfassbare Gnadenlosigkeit gegenüber den Tutsi demonstrierten, indem sie im Rahmen einer Operation in PRF-Gebiet mehrere Gruppen von zivilen Bäuer*innen ohne militärische Notwendigkeit massakrierten.

Frankreich ergriff die Seite Habyarimanas im Bürgerkrieg wohl nicht zuletzt deshalb, weil die PRF von Uganda unterstützt wurden, welches als ehemalige englische Kolonie Teil des Commonwealth war und ist. Ein Sieg der Tutsi-Rebellen hätte also zweifelsohne den Fortbestand der „Frankophonie“ in Ruanda gefährdet. Nichtsdestotrotz lief der Bürgerkrieg für die PRF so erfolgreich, dass Verhandlungen aus französischer Sicht ab 1992 unvermeidbar schienen und die französische Regierung alle Kriegsparteien einschließlich ihres Verbündeten dazu drängte, miteinander zu verhandeln, was schließlich zu dem Frieden von Arusha und der UNAMIR-Mission führte. Mit Beginn der UN-Mission zogen sich die französischen Truppen aus Ruanda zurück.

Die Vorbereitungen des Völkermordes gingen aber nicht erst im Jahr 1994 nach Frankreichs Abzug aus der Region los. Bereits während des Bürgerkrieges wurden über gezielte Anti-Tutsi Propaganda in Politik und Medien die ideologische Saat gesät und außerdem die Volks-Milizen, die später die Ermordungen an den Tutsi mit ausführen sollten, gezielt bewaffnet – unter anderem mit aus Frankreich gelieferten Waffen.

Frankreich hatte das ruandische Regime also ermächtigt, im Bürgerkrieg zu bestehen. Es rüstete außerdem die Kräfte aus, die mit dieser Ausrüstung einen Völkermord begehen konnten. Durch das Drängen auf Verhandlungen und den brüchigen Frieden von Arusha setzte es außerdem die Grundbedingungen, unter denen die Hutu die Tutsi und ihre anderen Gegner in Fallen locken und systematisch ermorden konnten.

Es muss selbstverständlich ausdrücklich betont werden, dass kein französischer Akteur in Ruanda sich selbst an völkerrechtswidriger Gewalt beteiligt hat oder in die Planung dieses Verbrechens unmittelbar eingebunden war.

Aus internen Dokumenten geht jedoch hervor, dass die französische Führung inklusive Staatspräsident Mitterrand selbst keinesfalls im komplett Unklaren darüber war, was in Ruanda vor sich ging. Es war nicht so, wie teilweise in der Öffentlichkeit damals angenommen, dass



Mitterrand der Selbstdarstellung Habyarimanas als friedliebender Reformier naiv geglaubt hätte. Aus internen Besprechungen geht hervor, dass seine militärischen Berater ihm während der Verhandlungen in Arusha schilderten, dass der Präsident Ruandas keinen Kriegsausgang wirklich akzeptieren würde, der nicht die vollständige Vernichtung der PRF beinhaltet. Daneben ist über die damals auch schon in der Öffentlichkeit kritisierten Menschenrechtsverbrechen der ruandischen Regierung hinaus überliefert, dass Mitarbeiter der französischen Botschaft in Ruanda detailliert Bericht darüber erstatteten, wie Tutsi gezielt verhaftet, befragt und erschossen wurden und charakterisierten das Vorgehen der Hutu als „Jagd, die sich zu einem Massaker ausweiten könnte“. Dennoch bewaffnete Frankreich während des Bürgerkrieges weiter die Hutu-Kräfte, bildete sie aus und überließ das Land danach effektiv sich selbst.

Völkerrechtliche Hintergründe

Was ist ein Feststellungsurteil?

Ruanda begehrt, dass der IGH feststellt, dass das Handeln bzw. Unterlassen Frankreichs zwischen 1990 und 1994 eine Teilnahme am Völkermord im Sinne des Art. III e) der UN-Völkermordkonvention darstellt.

Feststellungsurteile sind Urteile, die im Hauptverfahren eines Gerichtsprozesses ergehen. Sie sind nicht darauf gerichtet, dass ein Gericht eine gewisse Handlung erzwingt oder eine bestimmte Rechtsfolge setzt, sondern nur darauf, dass das Gericht zu den widerstreitenden Auffassungen der beiden Parteien Stellung bezieht und feststellt, welche richtig(er) ist. Die meisten Urteile vor dem IGH sind Feststellungsurteile.

Häufig ersuchen Parteien Feststellungsurteile, wenn der fragliche Sachverhalt schon weit in der Vergangenheit liegt und sich erledigt hat. Häufig sind Verletzungen von Rechten schnell vorbei und es ist nicht möglich, rechtzeitig ein Gericht einzuschalten, damit dieses Maßnahmen erlässt, die die Verletzung bzw. ihre Fortdauer verhindern. Trotzdem können Parteien ein Interesse daran haben, dass nachträglich festgestellt wird, dass eine bestimmte Handlung bestimmte Rechte verletzt hat.

Ein möglicher Grund ist, dass eine Streitpartei für die mögliche Rechtsverletzung entschädigt werden möchte. Voraussetzung für eine solche Entschädigung ist dann, dass die Verletzung erst einmal festgestellt wird. Die Entschädigung kann dann je nach der jeweiligen Gerichtsordnung im selben Verfahren oder gegebenenfalls vor einem anderen Gericht eingeklagt werden. Außerdem kann die Feststellung, dass ein bestimmtes Verhalten rechtswidrig ist, auch notwendig sein, wenn die realistische Möglichkeit besteht, dass sich die Situation wiederholen wird, solange die andere Seite davon ausgeht, damit im Recht zu sein. Es kann auch sein, dass ein allgemeines Interesse daran besteht, dass ein Rechtsstreit durch das letzte Wort eines Gerichts entschieden wird.

Vor dem IGH, der häufig noch länger braucht als die meisten nationalen Gerichte, sind die große Mehrheit der Verfahren auf Feststellungsurteile gerichtet. Der IGH kann auch auf Grundlage der



Feststellung von Völkerrechtsverletzungen anordnen, dass die streitenden Staaten einander Entschädigungen in Geld zahlen müssen.

Der IGH bei MUNBW 2025 muss also auf Antrag Ruandas feststellen, ob Frankreich gegen das Verbot, an einem Völkermord teilzunehmen, verstoßen hat. Sollte er das bejahen, würde Ruanda dafür vermutlich auch eine angemessene Entschädigung einklagen. Bei MUNBW 2025 soll aber nur die erste Frage, nämlich ob die Völkerrechtsverletzung überhaupt vorliegt, verhandelt werden.

Rechtslage

Seit den Nürnberger Prozessen, in denen ehemalige Nationalsozialisten für ihre Verbrechen während der Diktatur und des 2. Weltkrieges verurteilt wurden, gibt es Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression (Angriffskriege) als internationale Straftaten. Damit gibt es seitdem das Völkerstrafrecht als Untergebiet des Völkerrechts. Anders als sonst im Völkerrecht können auch individuelle Personen für die Verletzung von Völkerstrafrecht angeklagt und verurteilt werden. Das ist zum Beispiel auch nach dem Völkermord in Ruanda vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda mit einigen der Täter*innen passiert. Tatsächlich ist die Arbeit dieses Gerichts unter anderem die Grundlage dafür, dass 1998 der allgemeine Strafgerichtshof in Den Haag gegründet wurde. In dem Statut zu dessen Gründung, dem „Römischen Statut“ (kurz: IStGHSt), stehen die Regeln des Völkerstrafrechts verbindlich für alle Unterzeichnerstaaten aufgeschrieben. Deshalb bilden die Paragraphen aus diesem Statut heutzutage die Grundlage für alle völkerstrafrechtlichen Fragen.

Aber nicht nur einzelne Personen sind an das Völkerstrafrecht gebunden. Alle Staaten, die die UN-Völkermordkonvention unterzeichnet haben, haben sich gem. deren Art. III dazu verpflichtet, mit den Mitteln ihres eigenen Rechts Völkermord sowie die Teilnahme daran zu verurteilen und zu bestrafen.

Dem Tatbestand 'Völkermord' oder 'Beihilfe zum Völkermord' können nach aktuellem Strafrecht nicht gesamte Länder, sondern nur Einzelpersonen schuldig befunden werden. In diesem Fall erhalten einzelne Staatsoberhäupter oder Regierungsbeamte gesonderte Verfahren vor dem IStGH, dem Internationalen Strafgerichtshof. Wenn also Frankreich als Nation der 'Beihilfe zum Völkermord' bezichtigt wird, dann liegt das potenzielle Vergehen darin, dass sie ihre Mittäterschaft nicht anerkannt und Einzelpersonen im eigenen Land nicht dafür verfolgt oder belangt – sie verletzt ihre Verpflichtungen unter der UN-Völkermordkonvention und kann **dafür** auch vor dem IGH verklagt werden.

Indem Präsident Macron im Jahr 2021 sich im Namen Frankreichs für die Handlungen der damaligen Regierung entschuldigte, aber betonte, keine Mittäterschaft am Genozid zu sehen und dadurch, dass kaum Franzos*innen in Frankreich wegen seiner Rolle im Zusammenhang mit dem Genozid, angeklagt oder verurteilt wurden, könnte Frankreich gegen eben diese Pflicht verstoßen, sofern tatsächlich im damaligen Handeln eine Teilnahme am Völkermord zu sehen ist.



Völkermord

Der Völkermord ist in Art. II der UN-Völkermordkonvention definiert. Er ist ein besonders schweres Massenverbrechen. Besonders verwerflich ist er, weil die Täter*innen nicht nur eine Vielzahl an Opfern treffen wollen, sondern dabei auch systematisch vorgehen und es gezielt darauf anlegen, eine bestimmte Gruppe vollständig oder auch teilweise auszulöschen. Art. II Satz 1 der UN-Völkermordkonvention zählt die möglichen Gruppen auf, gegen die ein Völkermord gerichtet sein kann: national, ethnische, rassische oder religiöse. Jede einzelne Tathandlung (das muss nicht unbedingt eine Tötung sein, s. Art. II (b) bis (e) UN-Völkermordkonvention) zielt dabei darauf ab, das jeweilige Opfer gerade als Mitglied einer solchen Gruppe zu treffen.

Dadurch, dass dieser besondere Vorsatz Voraussetzung für das Vorliegen eines Völkermordes ist, zeichnen sich Völkermorde häufig durch ein hohes Ausmaß an Planung, einen großen Umfang und vor allem rassistische, fremdenfeindliche oder sonst diskriminierende Hetze und Propaganda der Täter aus.

Ob und inwieweit die systematische Tötung der Tutsi, oppositionellen Hutu und Twa in Ruanda 1994 einen Völkermord darstellen, ist NICHT vom IGH von MUNBW 2025 zu bewerten. In dieser Frage hat bereits der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda abschließend geurteilt.

Teilnahme

Neben der Strafbarkeit von Völkermord haben sich die Vertragsparteien der UN-Völkermordkonvention in deren Art. III e) auch darauf geeinigt, die Teilnahme an einem solchen unter Strafe zu stellen. Bei der Teilnahme an einer Straftat handelt es sich um einen Beitrag zu der Haupttat, der so schwer wiegt, dass er selbst eine Straftat darstellt. Das Konzept einer strafbaren Teilnahme ist keine Eigenheit des Völkerstrafrechts, sondern gilt fast universell auf der ganzen Welt und auch in Deutschland. Deshalb galt es lange Zeit als ungeschriebener Grundsatz ohnehin im Völkerstrafrecht, bevor er in Art. 25 Abs. 3 b) und c) IStGHSt aufgeschrieben wurde.

Es gibt mehrere Formen der Teilnahme. Art. 25 Abs. 3 b) IStGHSt regelt die [Anstiftung](#) und Art. 25 Abs. 3 c) IStGHSt die [Beihilfe](#). Bei der Anstiftung liegt das strafwürdige Verhalten darin, dass man dadurch, dass man den Haupttäter erst dazu anregt, seine Straftat zu begehen, dafür sorgt, dass diese Tat überhaupt geschieht. Hätte der*die Anstifter*in den*die Täter*in nicht dazu gebracht, die Tat zu begehen, wäre dieses Unrecht nie in die Welt gesetzt worden.

Daneben – und für den vorliegenden Fall deutlich relevanter – gibt es die Beihilfe als weitere Form der Teilnahme. Eine Beihilfe ist strafbar, wenn durch sie die Haupttat unterstützt wurde



und die konkrete Ausführung der Haupttat wesentlich beeinflusst worden ist. Es muss sich also immer die Frage gestellt werden, wie eine Haupttat ohne die jeweilige Unterstützung ausgesehen hätte. Wäre sie auch ohne die fragliche Handlung mehr oder weniger unverändert und vor allem gleich schwer ausgefallen, liegt keine strafbare Beihilfe vor.

Ein besonderer Fall der Beihilfe, den Art. 25 Abs. 3 c) am Ende ausdrücklich aufzählt, ist die Bereitstellung der Mittel für die Begehung. Diese Voraussetzung ist sehr eng zu verstehen. Nur, wenn die fraglichen Mittel unmittelbar bei der Ausführung der Tat zum Einsatz kommen, kann ihre Bereitstellung als Beihilfe gesehen werden. Das heißt, dass per se die Lieferung von Waffen bzw. militärischer Ausrüstung an einen Staat, der Völkerrechtsverbrechen begeht, nicht automatisch als Beihilfe gewertet werden kann. Dass eine Armee, deren Mitglieder teilweise Völkerrechtsverbrechen begehen, grundsätzlich mit Ausrüstung eines anderen Staates ausgestattet ist, reicht für sich genommen nicht für eine Beihilfe aus. Es muss vielmehr im Einzelfall geprüft werden, ob die fraglichen Waffen konkret und offensiv eingesetzt wurden, um die einzelnen Taten auszuführen.

Ob und inwieweit die diplomatische wie militärische Unterstützung des ruandischen Regimes durch Frankreich eine Beihilfehandlung darstellten, ist vom IGH bei MUNBW 2025 zu klären.

Subjektiver Tatbestand

Um sich eines Verbrechens (und auch eines Völkerrechtsverbrechens) strafbar zu machen, muss ein*e Täter*in den Tatbestand des Verbrechens objektiv und subjektiv erfüllen. Mit Tatbestand sind diejenigen Voraussetzungen gemeint, die im Gesetz aufgezählt sind. Im Falle der Beihilfe zu einem Völkermord heißt das konkret: Der Völkermord als Haupttat sowie eine ihn unterstützende Beihilfehandlung. Der Tatbestand ist objektiv erfüllt, wenn seine Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Es ist nur zu überprüfen, ob es einen Völkermord und ob es eine Beihilfehandlung gegeben hat (s. dazu die beiden vorigen Absätze).

Daneben muss der Tatbestand aber auch subjektiv erfüllt werden. Diese Voraussetzung ist ebenso eine universelle Regel des Strafrechts und somit verbindliches Völkergewohnheitsrecht. Es steht aber auch in Art. 30 IStGHSt geschrieben. Nach Abs. 1 dieses Art. müssen also die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen nicht nur überhaupt, sondern vor allem auch **vorsätzlich** und **wissentlich** erfüllt worden sein.

Es gibt zwei verschiedene Varianten von Vorsatz (s. Art. 30 Abs. 2 a) und b) IStGHSt). Der direkte Vorsatz ist verwirklicht, wenn es dem*der potenziellen Täter*in gerade darauf ankam, die fragliche Tat herbeizuführen. Daneben gibt es auch den Eventualvorsatz. Dieser ist erfüllt, wenn dem*der Täter*in bewusst war, dass die Tat die einzige logische Folge seines*ihres Handels sein konnte, auch wenn er*sie diese gar nicht unbedingt herbeiführen wollte.



Daneben muss auch das Wissen vorliegen. Das tut es gem. Art. 30 Abs. 3 IStGHSt dann, wenn dem*der Täter*in alle Umstände bekannt sind, die zu der Verwirklichung der Tatbestandsvoraussetzungen dazu gehören oder er*sie diese Umstände als Folge seiner*ihrer Handlungen hätte erkennen müssen.

Bei Teilnahmen, wie hier eine im Raum steht, ist es sehr wichtig zu beachten, dass der Vorsatz und das Wissen sich auf beide Aspekte des Tatbestandes beziehen müssen. Konkret also sowohl auf die Haupttat in Form des Völkermordes als auch auf die eigene Beihilfehandlung.

Ob und inwieweit die Kenntnisse der französischen Regierung von den Vorgängen in Ruanda zwischen 1990 und 1991 Vorsatz und Wissen darstellen, ist vom IGH bei MUNBW 2025 zu klären.

Punkte zur Diskussion

- Hätte das ruandische Regime den Völkermord auch in ähnlicher Form durchführen können, wenn Frankreich es nicht unterstützt hätte?
- Welche Handlungen Frankreichs könnten ggf. entsprechend als Beihilfe zum und somit als Teilnahme am Völkermord gewertet werden?
- Was konnte und was musste Frankreich über die Konsequenzen seiner damaligen Handlungen wissen und reicht das aus, um ihm Vorsatz und Wissen bezüglich einer Beihilfe zum Völkermord vorzuwerfen?
- Welche Rolle spielt in der Debatte obiger Punkte die Beweislage, das heißt, welche Sachumstände wären von welcher der Streitparteien im Prozess zu beweisen, um den Richter*innen die Entscheidungsfindung zu ermöglichen?

Für die Vorbereitung

Wie Sie sich auf die Konferenz am besten vorbereiten, hängt davon ab, welche Rolle Sie vor dem IGH einnehmen werden.

Für die Richter*innen gilt im Grunde dasselbe wie für die Delegierten in den anderen Gremien von MUNBW 2025. Setzen Sie sich mit der Position Ihres Staates auseinander und erarbeiten Sie sich Positionen zu den aufgeworfenen Fragen. Anders als Delegierte sind Richter*innen jedoch einer besonderen Neutralität verpflichtet und untersuchen den vorgelegten Sachverhalt anhand geschriebenen und gewohnheitsrechtlich anerkannten Völkerrechts. Sie



erarbeiten keine Resolution, sondern debattieren um einen Konsens, den Sie in Gestalt eines Urteils verfassen werden (dazu mehr im Handbuch bzw. in den Quellenangaben).

Bis auf die formellen Vorgaben ergeben sich hier keine wesentlichen Unterschiede zur Resolutionsdebatte im Gremium. Nur geht es eben nicht darum, gemeinsame Lösungsansätze für ein bestimmtes Problem zu ermitteln, sondern die von den Verfahrensparteien vorgebrachten Argumente abzuwägen und am Ende Position zu beziehen. Auch schreiben Sie in der Vorbereitung keine Arbeits- und Positionspapiere, sondern verfassen einen ersten Entwurf für mögliche Urteilssätze, die Sie später im Gremium diskutieren können (wie sonst operative Absätze).

Grundsätzlich gilt das Gesagte auch für die [Bevollmächtigten](#) – mit dem Unterschied, dass Sie als Vertreter*innen Ihres jeweiligen Staates vor Gericht auftreten und somit nicht neutral, sondern gewollt parteiisch sind. Sie müssen also die Erfolgsaussichten des ruandischen Antrags nur für eine Seite argumentieren können. Dafür ist es allerdings hilfreich, sich auch mit den Gegenargumenten auseinanderzusetzen. In der Vorbereitung sollten Sie sich auf Ihr Eingangsplädoyer konzentrieren, das der Auftakt zu den Verhandlungen vor dem IGH von MUNBW 2025 sein wird. Versuchen Sie, das Gericht von Ihrer Rechtsauffassung zu überzeugen und darauf einzuwirken, welche Inhalte die Debatte im Laufe der Konferenz nehmen wird!

Niemand verlangt, dass Sie ein perfektes Urteil oder Plädoyer produzieren! Wichtig ist, dass Sie sich in der Vorbereitung erste Gedanken machen und sich mit der Materie des doch sehr komplexen Konflikts befassen. Nutzen Sie also gern die Möglichkeit, Ihre Entwürfe einzureichen und sich Feedback und Hilfestellungen von uns einzuholen. Und natürlich erwarten wir von Ihnen keine fundierten juristischen Vorkenntnisse. Sie müssen sich über die aufgeworfenen Punkte hinaus nicht vertieft mit dem Völkerrecht befassen, um an der Debatte teilhaben zu können.

Deshalb wird für die Verhandlungen vor dem IGH von MUNBW 2025 das Beweismittelverfahren eine wichtige Rolle spielen. [Beweismittel](#) in einem gerichtlichen Prozess können sein:

- Sachverständige, zB ein*e Gutachter*in;
- Augenschein (alle vor Gericht, also Richter*innen und Bevollmächtigte „schauen sich zusammen etwas an“, insbesondere Gegenstände oder audiovisuelle Dateien);
- Parteivortrag, also Vortrag und Vernehmung der Bevollmächtigten vor Gericht);
- Urkunden (Unterlagen, die rechtliche Aussagekraft vermitteln, zB Regierungskorrespondenz);
- Zeug*innen (zB ehemalige Botschaftsmitarbeiter*innen).



Während der mündlichen Verhandlungen wird der IGH von MUNBW 2025 neben der Anwendung des Völkerrechts auf die vorgelegte Streitfrage den genauen Sachverhalt ermitteln müssen. So wird Ruanda als Klägerin andere Argumente hervorbringen und Behauptungen aufstellen als die Beklagte, Frankreich, die die Rechtmäßigkeit ihres Handelns verteidigen oder ihr Nichthandeln beweisen wollen wird. Die Richter*innen und Bevollmächtigten können schon vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung (während der Konferenz), aber auch währenddessen beantragen, dass die genannten Beweismittel zu bestimmten Streitpunkten vom Gericht begutachtet, ausgewertet, soweit möglich befragt und diskutiert werden. Sobald ein Beweismittel in den Prozess eingebracht wurde, muss der IGH von MUNBW 2025 es bei der Urteilsfindung berücksichtigen. Möglicherweise erlangen die vor dem Gericht anwesenden auch noch während des Verfahrens Kenntnis von neuen Erkenntnissen im Sachstand, etwa durch Arbeit von Historiker*innenkommissionen oder die Presse, die dem Beweis zugänglich sind. Halten Sie Augen und Ohren auf!

Ob Sie nun an der Wahrheitsfindung interessiert sind oder von Ihrer Auffassung überzeugen wollen: Das Beweismittelverfahren ist ein wichtiger Bestandteil der Simulation des IGH von MUNBW 2025. Überlegen Sie sich bereits in der Vorbereitung, welche Zeug*innen oder Sachverständige Sie laden oder was Sie dem Gericht vorlegen wollen könnten.

Allgemein gilt: Sollten Sie im Laufe der Vorbereitung unsicher sein, Fragen oder Anregungen haben oder sich Feedback wünschen – scheuen Sie sich nicht, sich zu melden: igh@munbw.de.

Recherche-Hinweise

Hinweis: Die Fundstellen sind jeweils verlinkt.

- [Bundeszentrale für politische Bildung, Hintergrund zum Völkermord in Ruanda \(deutsch\).](#)
- [Deutsche Welle, Kolonialismus und der Völkermord in Ruanda \(Doku, deutsch\).](#)
- [Deutschlandfunk, Jagd auf die Völkermordverdächtigen von Ruanda \(deutsch\).](#)
- [Bundeszentrale für politische Bildung, Kurz und Knapp, Politiklexikon, IGH \(deutsch\).](#)
- [Bundeszentrale für politische Bildung, a.a.O., Völkerrecht \(deutsch\).](#)
- [Bundeszentrale für politische Bildung, a.a.O., UN-Völkermordkonvention \(deutsch\).](#)



- [Staatslexikon Online, Lexikon, Internationaler Gerichtshof \(deutsch\).](#)
- [Meilensteine des Internationalen Gerichtshofs für Ruanda \(englisch, Website des Gerichts\).](#)
- [Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, Der Friedensbeitrag des UN-Tribunals für Ruanda \(deutsch\)](#)
- [Juristische Fakultät Hannover, JurClip: Vorsatz \(deutsch, Achtung: Nicht von Fachbegriffen verwirren lassen! Die unterscheiden sich teilweise, weil es um deutsches und kein Völkerstrafrecht geht. Aber das Prinzip ist dasselbe\).](#)
- [Zur Orientierung für Motivierte das Schema einer Klage vor dem IGH; relevant ist nur der Abschnitt „Begründetheit“; Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft \(deutsch\).](#)
- [Ebenfalls für besonders Motivierte: Bericht der von Präsident Macron einberufenen wissenschaftlichen Kommission zur Aufarbeitung der französischen Rolle im Genozid \(englisch\).](#)